

Beschlussvorlage Gemeinde Metelsdorf	Vorlage-Nr: VO/GV04/2018-0564 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 02.11.2018 Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Metelsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	20.11.2018
Gremium	
Gemeindevertretung Metelsdorf	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Metelsdorf beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste".

Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Änderung der Wassereinzugsbereiche von Wasser- und Bodenverbänden in Mecklenburg- Vorpommern kam es dazu, dass in 6 Gemeinden des Amtes 2 bzw. 3 Wasser- und Bodenverbände tätig sind. Die erforderlichen Satzungsänderungen in den betroffenen Gemeinden wurden Ende 2016 vorgenommen.

Mit der Beitragserhebung 2017 hat sich gezeigt, dass die Ermittlung der Gebühren aufgrund von angefangenen Flächengrößen wie in den alten Satzungen zur Überzahlungen der Betroffenen führte. Die nunmehr überarbeiteten Satzungen rechnen die Gebühren quadratmetergenau ab. Um die EDV in allen amtsangehörigen Gemeinden einsetzen zu können und um die Beitragsgerechtigkeit in allen Gemeinden gleichsetzen zu können wird die Neufassung der Satzung durch die Verwaltung vorgeschlagen.

Anlage/n:

Satzung 2000
Satzung 2018

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Satzung der Gemeinde Metelsdorf
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Wallensteingraben-Küste“**

Vom 02.11.2000

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (GVOBl. M-V S. 354), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.10.2000 und Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26.10.2000 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Metelsdorf ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Metelsdorf. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Metelsdorf. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

a)	0,5 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke) und sonstige befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	15,80 DM (8,08 EURO)
b)	0,5 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	7,00 DM (3,58 EURO)
c)	0,5 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche	6,20 DM (3,17 EURO)

für das Jahr 2000 und

a)	0,5 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke) und sonstige befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	16,00 DM (8,18 EURO)
b)	0,5 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	8,00 DM (4,09 EURO)
c)	0,5 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche	6,50 DM (3,32 EURO)

ab dem Jahr 2001.

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Falle des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,5 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung
und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und des dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM (5.113 EURO) geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Metelsdorf, den 02.11.2000

(Gantzkow)
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

**1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Metelsdorf
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben – Küste“**

vom 28.11.2003

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.11.2003 und nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26.11.2003 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Metelsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben- Küste“ vom 02.11.2000, erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der § 1 (Allgemeines) erhält folgende Fassung

„(1) Die Gemeinde Metelsdorf ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben – Küste“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.5.2002 (BGI I S. 1578), und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“

2. In § 3 Abs. 2 werden folgende Gebührensätze geändert:

„a) 0,5 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstück) und sonstige befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	9,60 EUR,
b) 0,5 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	6,10 EUR,
c) 0,5 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche	5,00 EUR,
d) 0,5 ha Wasserfläche	0,00 EUR“

3. Der § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert.

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Metelsdorf, den 28.11.2003

Gantzkow
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Satzung der Gemeinde Metelsdorf
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“**

Vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mecklenburg-Vorpommern (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Metelsdorf vom 20.11.2018 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Metelsdorf ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ mit Sitz in Dorf Mecklenburg (Verband).
Entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, nehmen die Wasser- und Bodenverbände die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Metelsdorf hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der jeweiligen Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Metelsdorf zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Metelsdorf nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde

Metelsdorf. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Metelsdorf durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 [geändert] Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten bezogen auf die Nutzungsart der Fläche laut Kataster, multipliziert mit dem Hebesatz (Höhe der Beitragseinheit laut Beitragsbuch der Gemeinde), entsprechend des Beitragsbuches des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde festgesetzt. Dividiert mit der bereinigten Fläche laut Beitragsbuch und multipliziert mit der konkreten Grundstücksfläche, ergibt sich die Gebühr, zuzüglich Verwaltungskosten.
- (2) Die Nutzungsarten des Grundstücks laut Kataster werden den zusammengefassten Nutzungsarten im Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes zugeordnet.
- (3) Aus den jährlichen Beitragsbescheiden des Wasser- und Bodenverbandes wird das Beitragsbuch der Gemeinde Metelsdorf im Amtsblatt veröffentlicht
- (4) Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten im Liegenschaftskataster auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Metelsdorf die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig.
Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Metelsdorf von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Metelsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wallensteingraben / Küste“ vom 02.11.2000, einschließlich der 1. Änderung vom 28.11.2003 außer Kraft.

Gilde
Bürgermeister

Datum

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.